

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator: NOW PISTOLENSCHAUMREINIGER

1.2. Relevante Verwendungen des Stoffes oder Gemisches: Reinger.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Zur Zeit liegen uns keine Informationen hierfür vor.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Nordwest Handel AG
Berliner Straße 26 – 36
D-58135 Hagen
Tel.: +49 (0) 2331 / 461 - 0
Fax.: +49 (0) 2331 / 461 - 9999
www.nordwest.com
E-Mail-Adresse der sachkundigen Person:
info@nordwest.com

1.4. Notrufnummer: +49 (0) 2331 / 461 - 0 (Mo. – Fr. in den Bürozeiten von 7 – 16 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)



Flam. Aerosol 1

GHS02 – Flamme

H222: Extrem entzündbares Aerosol.
H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.



Eye Irrit. 2
STOT SE 3

GHS07

H319: Verursacht schwere Augenreizung.
H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG



R12

F+ – Hochentzündlich
Hochentzündlich



Xi – Reizend

R36	Reizt die Augen.
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt: Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der „Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG“ in der letztgültigen Fassung. Vorsicht! Behälter steht unter Druck. Bei Ansammlung in tiefergelegenen oder geschlossenen Räumen besteht erhöhte Brand- und Explosionsgefahr sowie Erstickungsgefahr. Wirkt narkotisierend. Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt kann Dermatitis (Hautentzündung) durch die entfettende Wirkung des Lösungsmittels entstehen.

Klassifizierungssystem: Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP): Nicht bestimmt.

Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (einschließlich Änderungen): Das Produkt ist nach EG-Richtlinien eingestuft und gekennzeichnet:



Xi Reizend



F+ Hochentzündlich

R-Sätze

- 12 Hochentzündlich.
- 36 Reizt die Augen.
- 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

S-Sätze

- 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- 9 Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
- 16 Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.
- 23 Aerosol nicht einatmen.
- 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
- 51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
- 56 Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische: Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. Ohne ausreichende Lüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.

Einstufung gemäß Richtlinie 75/324/EWG: Hochentzündlich

Zusatzinformation: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sonstige Gefahren: Beim Transport im KFZ nur im Koffer- oder Laderaum aufrecht stehend transportieren.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nicht anwendbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung: Gemisch

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Aceton

Registrierungsnummer (EChA)	01-2119471330-49-xxxx
Index	606-001-00-8
EINECS, ELINCS	200-662-2
CAS	67-64-1
Bereich	50 – 100 %
Symbol	F / Xi
R-Sätze	11-36-66-67
Einstufungskategorien	Reizend, Leichtentzündlich
Signalwort	Gefahr
Flam Liq. 2	H225
Eye Irrit. 2	H319
STOT SE 3	H336

Isobutan

Registrierungsnummer (EChA)	–
Index	601-004-00-0
EINECS, ELINCS	200-857-2
CAS	75-28-5

Bereich	2,5-10%
Symbol	F+
R-Sätze	12
Einstufungskategorien	Hochentzündlich
Signalwort	Gefahr
Flam. Gas 1	H220
Press. Gas	H280

Propan

Registrierungsnummer (EChA)	–
Index	601-003-00-5
EINECS, ELINCS	200-827-9
CAS	74-98-6
Bereich	≤ 2,5%
Symbol	F+
R-Sätze	12
Einstufungskategorien	Hochentzündlich
Signalwort	Gefahr
Flam. Gas 1	H220
Press. Gas	H280

Kohlendioxid

Registrierungsnummer (EChA)	–
Index	–
EINECS, ELINCS	204-696-9
CAS	124-38-9
Bereich	2,5-10%
Symbol	–
R-Sätze	–
Einstufungskategorien	Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt
Signalwort	Gefahr
Signalwort	Gefahr
Press. Gas	H280

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

aliphatische Kohlenwasserstoffe	
Bereich	5-15 %

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke sofort entfernen.

Nach Einatmen: Reichlich Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen. Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage. Ärztlicher Behandlung zuführen. Im Falle von Atembeschwerden oder -stillstand Gerätebeatmung zur Verfügung stellen.

Nach Hautkontakt: Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem lauwarmen Wasser abspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Einer ohnmächtigen Person nichts einflößen. Sofort Arzthilfe zuziehen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Kann explosive Gas – Luft – Gemische bilden. Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich. Das Einatmen von Brandgasen kann ernste Gesundheitsschäden verursachen. Beim Erhitzen besteht Berstgefahr der Behälter.

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen und wenn möglich, aus dem Gefahrenbereich entfernen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Für ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Zündquellen fernhalten. Zündquellen entfernen – nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7, Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8, Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Kapitel 8).

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Zündquellen fernhalten – nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C (z.B. durch Glühlampen) schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter: An einem kühlen Ort lagern. Nur im Originalgebinde aufbewahren. Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der TRGS 510: „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.“ und der TRG 300: „Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter –

Druckgaspackungen“ sind zu beachten. Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Lagerklasse (LGK) gemäß TRGS 510: (2B) Aerosole

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammenlagern mit

LGK 5.1A: stark oxidierend wirkende Stoffe,

LGK 5.1B: oxidierend wirkende Stoffe,

LGK 5.2: organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe,

LGK 4.2: selbstentzündliche Stoffe,

LGK 4.3: Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln

Auch nicht zusammen mit entzündbaren festen oder desensibilisierten Stoffen lagern (LGK 4.1B).

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter nicht gasdicht verschließen. In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Kühl lagern, Erhitzen führt zu Druckerhöhungen und Berstgefahr. Nicht zusammen mit brandfördernden oder selbstentzündlichen Stoffen lagern.

Klassifizierung nach BImSchV: –

7.3. Spezifische Endanwendungen

Reinigungsspray für PU-Schaum-Pistolen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung des Exposition /Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

75-28-5	Isobutan		
	AGW	2 400 mg/m ³ , 1 000 ml/m ³	4(II); DFG
74-98-6	Propan		
	AGW	1 800 mg/m ³ , 1 000 ml/m ³	4(II); DFG
67-64-1	Aceton		
	AGW	1 200 mg/m ³ , 500 ml/m ³	2(I); DFG, EU
	Tagesmittelwert	1 210 mg/m ³ , 500 ml/m ³	ECTLV
124-38-9	Kohlendioxid		
	AGW	9 100 mg/m ³ , 5 000 ml/m ³	2(II); DFG, EU

DNEL

67-64-1	Aceton		
Inhalativ	ArbN, lang, system:	1 210 mg/m ³	
	Verbr, lang, system:	200 mg/m ³	
	ArbN, lang, lokal:	2 420 mg/m ³	
Dermal	Verbr, lang, system:	62 mg/kgbw/day	
	ArbN, lang, system:	186 mg/kgbw/day	
Oral	Verbr, lang, system:	62 mg/kgbw/day	

PNEC

67-64-1 Aceton

Abwasserbehandlungsanlage:	100	mg/l
Frischwassersediment:	30,4	mg/(kg dw)
Boden:	29,5	mg/(kg dw)
sporadische Freisetzung	21	mg/l
Frischwasser:	10,6	mg/l
Meerwassersediment:	3,04	mg/(kg dw)
Meerwasser:	1,06	mg/l
Oral:	Kein Bioakkumulationspotential.	

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.



Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Be-

rührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Unterrichten Sie Ihre Angestellten über das Gefahrenpotential des Produktes, geben Sie Unterweisungen über den sicheren Umgang mit ihm und erklären Sie, was ihm Notfall zu tun ist.

Atemschutz: Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich. Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Kurzzeitiges Filtergerät: AX. EN 14387 sowie Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 190: „Benutzung von Atemschutzgeräten“ beachten.

Augenschutz: Dichtschießende Schutzbrille. Dabei EN 166 sowie Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 192: „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ beachten.

Körperschutz: Arbeitsschutzbekleidung und -schuhe. EN 340, EN ISO 20345 sowie Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 189: „Benutzung von Schutzbekleidung“ beachten.



Schutzhandschuhe. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Aufgrund

fehlender Tests kann nur eine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten,

Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial: Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Hand-

schuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Empfehlung: Butylkautschuk ($\geq 0,5\text{mm}$) – Durchbruchzeit: > 480 min. EN 374 und BGR 195: „Benutzung von Schutzhandschuhen“ beachten.

Ungeeignete Materialien: Nitrilkautschuk (NBR)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Aerosol
Farbe	farblos
Geruch	acetonartig
Geruchsschwelle	nicht bestimmt
pH-Wert	nicht anwendbar
Schmelzpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt	Nicht anwendbar, da Aerosol.
Flammpunkt	Nicht anwendbar, da Aerosol.
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündlichkeit	nicht bestimmt
Zündtemperatur	> 200 °C
Selbstentzündlichkeit	nicht selbstentzündlich
Explosionsgefahr	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsfähiger Dampf-/Luft-Gemische möglich.
Untere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Dampfdruck (20 °C)	6 bar
Dichte (20 °C)	0,78 g/cm ³

9.2. Sonstige Angaben

Relative Dichte	nicht bestimmt
Dampfdichte	nicht bestimmt
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser	vollständig mischbar
VOC (EU)	751,3 g/l
VOC (CH)	96,2 %
Sonstige Angaben	Keine weiteren Informationen

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bildung explosiver Gasgemische mit Luft. Berstgefahr der Dose bei Temperaturen über 50 °C.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung, offene Flammen, Zündquellen. Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: Kapitel 7.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Einstufungsrelevante LD/LC₅₀ – Werte:

67-64-1 Aceton

Oral	LD ₅₀	> 5 800 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD ₅₀	> 20 000 mg/kg (Hase)
Inhalativ	LC ₅₀ /4h	76 mg/l (Ratte)

Primäre Reizwirkung: Reizt die Augen. Keine Reizwirkung auf der Haut.

Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise: Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf: Reizend, Dämpfe wirken betäubend.

CMR-Wirkungen: Keine CMR-Wirkung bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität:

67-64-1 Aceton

EC₅₀/48h 8 800 mg/l (Daphnia)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung nach Anhang 4 VwVwS): schwach wassergefährdend. Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen, auch nicht in kleinen Mengen.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Ausgebrachtes Material aushärten lassen.

Rücknahme/Verwertung: Entleerte Dosen ohne zusätzliche Kosten durch:

PDR Recycling GmbH & Co.KG (PDR)

Am-Alten-Sägewerk 3

D-95349 Thurnau

FreeCall:

Tel. 0800-7 83 67 36

Fax 0800-7 83 67 37

Europäischer Abfallkatalog:

15 00 00	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTER-MATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a.n.g.)
15 01 00	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 04	Verpackungen aus Metall
16 00 00	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 05 00	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

Ungereinigte Verpackungen: Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA UN1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR 1950 DRUCKGASPACKUNGEN
IMDG AEROSOLS
IATA AEROSOLS, flammable

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR



Klasse 2 5F Gase
Gefahrzettel 2.1
IMDG, IATA



Klasse 2.1
Gefahrzettel 2.1

14.4. Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA enfällt

14.5. Umweltgefahren

Marine pollutant: nein
Kemler-Zahl: –
EMS-Nummer: F-D, S-U

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR

Begrenzte Menge (LQ) 1L
Beförderungskategorie 2
Tunnelbeschränkungscode D
UN „Model Regulation“: UN1950, DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (einschließlich Änderungen): Das Produkt ist nach EG- Richtlinien eingestuft

und gekennzeichnet.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische: Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. Ohne ausreichende Lüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.

Einstufung gemäß Richtlinie 75/324/EWG: Hochentzündlich

Nationale Vorschriften: Es gilt die „13. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung)“ (13. ProdSV)

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche nach Richtlinie 94/33/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/30/EG vom 20. Juni 2007, und die entsprechenden nationalen Vorschriften beachten. Beschäftigungsbeschränkungen für schwangere Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen nach Richtlinie 92/85/EWG und die entsprechenden nationalen Vorschriften beachten. Berufsgenossenschaftliche und arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

Störfallverordnung: Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): –

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

Merkblätter der Berufsgenossenschaften: M 050: „Umgang mit Gefahrstoffen“ (BG RCI) und M 20: „Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Druckgaspackungen“ (BGHW)

Berufsgenossenschaftliche Regeln: BGR 189: „Benutzung von Schutzkleidung“, BGR 190: „Benutzung von Atemschutzgeräten“, BGR 192: „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ und BGR 195: „Benutzung von Schutzhandschuhen“

Technische Regeln: TRG 300: „Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter – Druckgaspackungen“ und TRGS 510: „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.“

Technische Anleitung Luft:

Klasse Anteil in %
NK 96,2

Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für Gemische ist nicht vorgesehen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für Gemische ist nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Nützliche Internetseiten:

Gisbau der Bau-BG: <http://www.gisbau.de/index.html>

Gischem der BG RCI: <http://www.gischem.de/index.htm>

AGW-Suche: http://limitvalue.ifa.dguv.de/Webform_gw.aspx

Auswahlhilfen für Chemikalienschutzhandschuhe: <http://www.dguv.de/ifa/de/p/chemikalienschutzhandschuhe/auswahlhilfen/index.jsp>

Registrierte Substanzen: <http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registered-substances> || search

Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis: <http://echa.europa.eu/de/web/guest/information-on-chemicals/cl-inventory-database>

Änderungen gegenüber der letzten Version: Erstversion

Schulungshinweis: Unterrichten Sie Ihre Angestellten über das Gefahrenpotential des Produktes, geben Sie Unterweisungen über den sicheren Umgang mit ihm und erklären Sie, was ihm Notfall zu tun ist.

Gemäß VO 1972/2008/EG, Artikel 9 verwendete Methoden zur Bewertung der Informationen zwecks Einstufung: Die Einstufung erfolgte gemäß der Umwandlungstabelle (Anhang VII) VO 1972/2008/EG

Relevante Sätze

H220 Extrem entzündbares Gas.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

R11 Leichtentzündlich.

Legende

ArbN, lang, system	Arbeitnehmer, Langzeitexposition, systemische Wirkungen
ArbN, lang, lokal	Arbeitnehmer, Langzeitexposition, lokale Wirkungen
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW, Spb.-Üf	Arbeitsplatzgrenzwert Spitzenbegrenzung-Überschreitungsfaktor (1-8) und Kategorie(I und II) für Kurzzeitwerte. Grundlage: TRGS 900 (Deutschland)
CAS	Chemical Abstract Service
CLP	Classification, Labeling and Packaging – EG-Verordnung 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen in ihrer letztgültigen Fassung
CMR	carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend)
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC ₅₀	Effektkonzentration einer Chemikalie
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienagentur mit Sitz in Helsinki, Finnland)
ECLTV	Tagesmittelwert eines Arbeitsplatz-Richtgrenzwertes nach Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 08. Juni 2000
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flugtransport-Vereinigung)
IBC	Intermediate Bulk Container
IBC (Code)	International Bulk Chemical (Code)
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods (Gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr)

kurz, system	Arbeitnehmer (Industrie), kurzfristig, Systemische Wirkungen
kurz, lokal	Arbeitnehmer (Industrie), kurzfristig, lokale Wirkungen
LD ₅₀	Letale Dosis einer Chemikalie
LQ	Limited Quantity (Begrenzte Menge)
MARPOL	Internationale Übereinkommen zur Verhütung von Meeresverschmutzungen durch Schiffe
PBT	Persistent, Bioaccumulative, Toxic (persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe)
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (EG-Verordnung 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernat le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses (Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)
Störfallverordnung	12. BImSchV in der letztgültigen Fassung
Verbr, lang, system	Verbraucher, Langzeitexposition, systemische Wirkungen
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very persistent, very bioaccumulative (sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe)
VwVwS	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen in der letztgültigen Fassung

Verwendete Abkürzungen in den Kapiteln 2 und 3

Eye Irrit.	Eye irritation (Augenreizung)
Flam. Aerosol	Flammable aerosol (Entzündbares Aerosol)
Flam. Gas	Flammable gas (Entzündbare Gase)
Flam. Liq.	Flammable liquid (Entzündbare Flüssigkeit)
Press. Gas	Gases under pressure (Gase unter Druck)
STOT SE	Specific target organ toxicity – single exposure (Spezifische Zielorgantoxizität – einmalige Exposition)